

Im Namen von Fürst und Volk

U R T E I L

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Dr. Lothar Hagen, Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Thomas Hasler und lic. iur. Thomas Ritter, als weitere Mitglieder des Senates, ferner im Beisein der Schriftführerin Iris Feuerstein, in der Sozialversicherungssache des Antragstellers *****
*****,
*****, A-6700 Bludenz, vertreten durch Mag. *****
*****, Rechtsanwalt in A-6971 Hard, wiederum vertreten durch den Zustellbevollmächtigten Mag. *****
*****, Rechtsanwalt in 9490 Vaduz, gegen die Antragsgegnerin **Liechtensteinische Invalidenversicherung**, Gerberweg 2, 9490 Vaduz, vertreten durch ***** u.a., ebendort, wegen Invalidenrente, in Folge Revision des Antragstellers gegen das Urteil des Fürstlichen Obergerichtes vom 25.11.2021, ON 11, womit der Berufung des Antragstellers gegen die Entscheidung der Liechtensteinischen Invalidenversicherung vom 29.04.2021, A.2019/159, keine Folge gegeben wurde, in nicht öffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Revision wird k e i n e Folge gegeben.

Ein Kostenzuspruch findet nicht statt.

T a t b e s t a n d:

1. Der am **.08.1966 geborene Revisionswerber war von 1996 bis 1999 in Liechtenstein bei der Firma ***** AG über 43 Beitragsmonate erwerbstätig. Der Revisionswerber erlitt am 06.03.2016 einen Arbeitsunfall, welcher eine Arbeitsunfähigkeit von 100% in der angestammten Tätigkeit als LKW-Fahrer verursachte. Ihm wurde in weiterer Folge am 14.03.2018 eine inverse Schulterprothese rechts implantiert.

2. Am 28.03.2017 meldete sich der Revisionswerber über die Österreichische Pensionsversicherungsanstalt (PVA) zum Bezug einer Invalidenrente an. Aufgrund eines ausführlichen ärztlichen Berichtes des Vertrauensarztes der PVA, Dr. *****, veranlasste die Revisionsgegnerin bei der Medizinischen Gutachterzentrum Region St. Gallen GmbH (MGSG) die Erstellung eines orthopädischen Gutachtens. Die MGSG führte im Gutachten dann aus, dass für adaptierte Tätigkeiten im Rahmen der postoperativen Rehabilitation von 07/2016 bis 10/2016 eine Arbeitsfähigkeit von 0% bestehe. Seither könnten

körperlich leichte Tätigkeiten in temperierten Räumen ohne wesentliche Beanspruchung der rechten oberen Extremität, insbesondere ohne häufige Arbeiten über Tischhöhe sowie Kraftanwendung der rechten oberen Extremität, zum Beispiel Kontrollfunktionen, zu 100% bei voller Stundenpräsenz zugemutet werden. Die Arbeitsfähigkeit bestehe seit 10/2016 und einer sofortigen beruflichen Wiedereingliederung stünden keine medizinischen Hinderungsgründe entgegen. Bei mangelnder Motivation und Aggravation seien Eingliederungsbemühungen nutzlos.

3. Mit dem Vorbescheid der Revisionsgegnerin auf Ablehnung einer Invalidenrente war der Revisionswerber nicht einverstanden. Am 15.03.2018 informierte der Revisionswerber die Revisionsgegnerin über eine „Notoperation“ an der rechten Schulter. Aufgrund der Empfehlung des ärztlichen Dienstes vom 01.10.2018 holte die Revisionsgegnerin ein Verlaufsgutachten bei der MGSG ein, das von ihr am 28.11.2018 erstellt wurde. Im Gutachten kam wieder heraus, dass für adaptierte Tätigkeiten von März bis September eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit bestanden habe. Seither bestehe in bisheriger Tätigkeit bereits theoretisch eine 100%ige Arbeitsfähigkeit. Mit diesem Gutachten erklärte sich der Revisionswerber wiederum nicht einverstanden. Der Invalidenversicherung wurde dann auch das ärztliche Gutachten von Dr. ***** vom 04.03.2019, erstellt für die Österreichische PVA, zugestellt. Es führte aus, dass eine Verschlechterung der Situation eingetreten sei, die rechte Hand sei weder als Gebrauchs- noch als Hilfshand zu verwenden. Aufgrund

der hochgradigen Bewegungseinschränkung der rechten Schulter und der Gebrauchsunfähigkeit sei dem Revisionswerber eine regelmässige Tätigkeit nicht zumutbar. Mit einer Besserung der Situation sei keinesfalls zu rechnen.

4. Mit Verfügung vom 07.10.2019 lehnte die IV den Antrag des Berufungswerbers auf Ausrichtung einer IV-Rente ab, da keine Erwerbsunfähigkeit von mindestens 40% vorliegen würde. Einer dagegen vom Berufungswerber erhobene Vorstellung wurde mit der nunmehr durch rechtzeitige Berufung angefochtenen Entscheidung der IV vom 29.04.2021 insoweit Folge gegeben, als dem Berufungswerber befristet vom 01.03.2018 bis 30.09.2018 eine ganze Invalidenrente zugesprochen wurde, darüber hinaus wurde der Vorstellung keine Folge gegeben.

5. Das Fürstliche Obergericht gab mit dem nunmehr angefochtenen Urteil vom 25.11.2021 der gegen die Entscheidung der Invalidenversicherung erhobenen Berufung des Revisionswerbers keine Folge. Dieser Entscheidung legte das Berufungsgericht im Wesentlichen den oben angeführten Sachverhalt sowie wörtlich den gesamten Tatbestand der Entscheidung der Antragsgegnerin vom 29.04.2021 zugrunde. Dieser findet sich auf den Seiten 3 bis 27 des Urteils ON 11, worauf unter gleichzeitiger Bezugnahme auf die nachstehenden Ausführungen gemäss §§ 482, 469a ZPO verwiesen wird.

5.1. Zur allein erhobenen Beweisrüge führte das Berufungsgericht aus, dass einem im Rahmen des Verwaltungsverfahrens durch die Invalidenversicherung

eingeholten Gutachten von externen Spezialärzten bei der Beweiswürdigung dann ohne weiteres Beweiskraft zuzuerkennen sei, wenn nicht konkret Indizien gegen die Zulässigkeit der Expertise sprechen. Nur wenn erhebliche Zweifel an der Vollständigkeit und/oder Richtigkeit der bisher getroffenen Tatsachenfeststellungen bestehen, sei weiter zu ermitteln, soweit von zusätzlichen Abklärungsmassnahmen noch neue wesentliche Erkenntnisse zu erwarten seien. Grundsätzlich gelte auch in Sozialversicherungsverfahren das Prinzip der freien Beweiswürdigung. Die Berufung lege nun mit keinem Wort dar, inwieweit die die Feststellungsgrundlage bildenden, von der Revisionsgegnerin eingeholten Gutachten/Berichte der MGSG vom 11.11.2017, vom 28.11.2018, vom 22.01.2019 und vom 27.01.2021 fehlerhaft seien. Es werde lediglich ohne jeglichen substanziellen Bezug pauschal auf die Gutachten von Dr. ***** und Dr. ***** verwiesen. Mit diesen Gutachten setzte sich die angefochtene Entscheidung ausreichend und begründend auseinander, weshalb schon aus diesen Gründen der Berufung keine Folge zu geben sei. Die Gutachter der MGSG kämen also zusammenfassend zum durchaus nachvollziehbaren Ergebnis, dass die Funktionsunfähigkeit des rechten Arms nicht erklärt werden könne. Das Ausmass der Schmerzen in der rechten Schulter habe kaum untersucht und damit nicht plausibilisiert werden können.

6. Gegen dieses Urteil erhebt der Antragsteller eine Revision, die in den Antrag mündet, das Urteil des Fürstlichen Obergerichtes dahingehend abzuändern, dass dem Revisionswerber hinkünftig eine ganze Invalidenrente

ausgerichtet werde, in eventu, das bekämpfte Urteil des Fürstlichen Obergerichtes kostenpflichtig aufzuheben und die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanzen zurückzuverweisen. Als Revisionsgründe werden wesentliche Mangelhaftigkeit und rechtliche Beurteilung (wohl unrichtige rechtliche Beurteilung) geltend gemacht.

6.1. Zur Mangelhaftigkeit bringt der Revisionswerber vor, dass es unmöglich sei, dass die verschiedensten Gutachter (einerseits Dr. ***** und Dr. ***** und andererseits die MGSG) zu verschiedensten Ergebnissen kämen. Der Gutachter Dr. ***** habe in seinem Gutachten umfassend die Schmerzen ausgeführt. Die Gutachten der MGSG seien hingegen in ihrem Aufbau und ihrer Aussage nicht nachvollziehbar. Es folge keine objektive Auseinandersetzung mit befundenen ärztlichen Vorakten.

6.2. Zur Rechtsrüge bringt der Revisionswerber vor, dass dann, wenn die Schmerzen und die Funktionsfähigkeit nicht festgestellt werden könnten, auch keine Aussage über die Arbeitsunfähigkeit getroffen werden könne. Eine erneute Begutachtung dürfe nicht daran scheitern, dass keine näheren Ausführungen des Gesundheitszustandes zu entnehmen seien. Denn die Behörde bzw das Gericht, nicht die Partei, sei verpflichtet, den entscheidungswesentlichen Sachverhalt festzustellen. Im gegenständlichen Fall hätte das Gutachten der MGSG Anlass zu einer erneuten Begutachtung gegeben. Der Untersuchungsgrundsatz gebiete dem Fürstlichen Obergericht den Sachverhalt von

Amts wegen festzustellen. Dabei entscheide es nach pflichtgemäsem Ermessen. Aufgrund der 100%igen Arbeitsunfähigkeit seit dem 01.03.2018 müsse dem Antrag zur Gänze stattgegeben werden.

7. Die Revisionsgegnerin bestritt dieses Vorbringen und beantragte, der Revision keine Folge zu geben. Zusammengefasst wurde zur geltend gemachten Mängelrüge vorgebracht, dass die bekämpfte Feststellung sich auf das Gutachten der MGSG stütze. Es sei für die Gutachter der MGSG eben die Funktionsunfähigkeit des rechten Armes nicht erklärbar und das Ausmass der Schmerzen in der rechten Schulter nicht plausibel. Hinweise für ein CRPS (komplexes regionales Schmerzsyndrom) lägen auch nicht vor. Auch neurologisch sei kein pathologischer Befund erhoben worden. Die massive Atrophie der Muskulatur sei als inaktivitätsbedingt gewertet worden. Die subjektiven Beschwerdeangaben des Revisionswerbers müssten durch korrelierende fachärztlich schlüssig feststellbare Befunde hinreichend erklärbar sein. Es habe stets eine sorgfältige Plausibilitätsprüfung der geltend gemachten Funktionseinschränkungen zu erfolgen. Auch Dr. ***** habe die subjektiven Beschwerden und die präsentierten Untersuchungsbefunde nicht plausibilisieren können. Die Rechtsrüge werde nicht gesetzesgemäss ausgeführt, da sie sich von den Feststellungen der angefochtenen Entscheidung entferne. Das Fürstliche Obergericht habe im angefochtenen Urteil nach pflichtgemäsem Ermessen entschieden, dass die Tatsachenermittlungen und die dafür erforderlichen Beweisaufnahmen ausreichten. Das Fürstliche Obergericht sei im konkreten Fall nicht

verpflichtet gewesen, noch eigene Beweise aufzunehmen. Es sei aus den Revisionsausführungen nicht zu entnehmen, weshalb im angefochtenen Urteil eine unrichtige rechtliche Beurteilung vorliegen soll.

8. Die Revision ist rechtzeitig und zulässig (Art 87 Abs 2 vierter Satz AHVG), sie ist aber nicht berechtigt. Der Oberste Gerichtshof hat Folgendes erwogen:

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

9. Nach Art 78 Abs 2 IVG finden auf die Rechtsmittel im Bereich der Invalidenversicherung Art 84 bis 87 AHVG sinngemäss Anwendung. Nach Art 93 Abs 2 AHVG gilt allerdings, nämlich auf die Erhebung der Revision und im Hinblick auf das Revisionsverfahren, die ZPO. Nach Art 96 AHVG haben aber die Rechtsmittelinstanzen von Amts wegen die für das Urteil erheblichen Tatsachen festzustellen. Es gilt also im invalidenversicherungsrechtlichen Verfahren das Untersuchungsprinzip, auch wenn das Rechtsmittelverfahren im Sozialversicherungsprozess doch grundsätzlich ein Zivilprozess bleibt (OGH 11.06.2021 SV.2020.51; StGH 11.02.2008 StGH 2007/93; StGH 25.03.2013 StGH 2011/136 u. a.).

9.1. Der Begriff der Invalidität entspricht inhaltlich im Wesentlichen der schweizerischen Invalidengesetzgebung, sodass schweizerische Lehre und

Rechtsprechung heranzuziehen sind, und zwar so, wie es in der Schweiz tatsächlich gilt, soweit keine triftigen Gründe vorliegen, davon abzuweichen.

9.2. Als Invalidität gilt die durch einen körperlichen oder geistigen Gesundheitsschaden als Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder unfallverursachte, voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbsunfähigkeit (Art 29 Abs 1 IVG). Die rechtserheblichen Tatsachen werden unabhängig vom Tatsachenvorbringen und den Beweisanträgen der Parteien von Amts wegen ermittelt. Auch die Beweisaufnahme erfolgt von Amtswegen und nicht nur auf Antrag der Parteien. Den Parteien stehen aber die verfassungsmässig gewährleisteten Mitwirkungsrechte zu. Nach diesen Mitwirkungsrechten haben die Parteien auch am Beweisverfahren teilzunehmen und haben auch das Recht bei rechtzeitig und formgültig angebotenen Beweisanträgen gehört zu werden, soweit sie nicht offensichtlich beweisuntauglich sind. Zur Vermeidung überlanger Verfahren kann aber auch ein Beweisantrag abgewiesen werden. Das Fürstliche Obergericht entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, inwieweit es dem im Verwaltungsverfahren ermittelten Sachverhalt beitrifft oder allenfalls aufgrund entsprechender Beweisanträge ergänzende Beweise aufnehmen will (OGH 01.03.2019 SV.2018.5 E. 10.1; OGH 06.07.2018 SV.2017.17). Eine Verletzung der sich aus dem Grundsatz der Amtswegigkeit der Beweisaufnahme ergebenden Pflichten begründet Mangelhaftigkeit des Verfahrens (RIS-Justiz RS0053317). Sie kann aber auch zu einer sekundären Mangelhaftigkeit führen, die mit Rechtsrüge

geltend zu machen ist (RIS-Justiz RS0042477). Im gegenständlichen Fall hat der Revisionswerber nur den Berufungsgrund der unrichtigen Tatsachenfeststellung geltend gemacht und dabei die Feststellung gerügt, dass beim Revisionswerber wieder eine 100%ige Arbeitsfähigkeit in einer leidensangepassten Tätigkeit mit gewissen Einschränkungen besteht und er sie durch die gegenteilige Feststellung, nämlich „die 100%ige Arbeitsunfähigkeit besteht dauerhaft seit dem 01.03.2018“ ersetzt haben will. Während die Invalidenversicherung sich in ihrer Vorstellungsentscheidung auf die mehrfachen Gutachten der MGSG stützte, will sich der Revisionswerber auf die Gutachten von Dr. ***** und Dr. ***** stützen. Dr. *****, der im Auftrag der Österreichischen PVA ein Gutachten erstellte, geht von einer 100%igen Arbeitsunfähigkeit aus. Dr. ***** hat nicht zur Pensionsfrage ein Gutachten erstattet, sondern zur Frage des Erhalts eines Behindertenausweises. Da die Frage, ob ein weiteres Gutachten einzuholen gewesen wäre nicht nur die Beweiswürdigung, sondern auch die Mangelhaftigkeit wegen nicht gesetzmässiger Anwendung des Untersuchungsgrundsatzes betrifft, ist auch der Vorwurf der Mangelhaftigkeit des Verfahrens im Revisionsverfahren zu behandeln. Ein Mangel liegt allerdings nicht vor.

9.3. Das Gutachten von Dr. ***** vom 08.11.2019 kann von vornherein die Gutachten der MGSG nicht erschüttern. Dieses Amtsgutachten wurde zur Frage erstattet, ob dem Revisionswerber ein Behindertenausweis nach österreichischem Recht zusteht, der verschiedene Begünstigungen bei Parkplätzen bis zu Ermässigungen

beinhaltet. Die Voraussetzungen für den Erhalt eines Behindertenausweises sind anders als die Voraussetzungen für die Annahme einer Invalidität. Was das Gutachten des Dr. ***** betrifft, hat dieser bei der Rubrik derzeitige Beschwerden die Angaben des Revisionswerbers übernommen, nämlich, dass sich seine Situation verschlechtert habe und er ständig Schmerzen habe. Er führt folgenden Befund aus:

„HWS: Massive Verspannung der rechtsseitigen paravertebralen Muskulatur mit Bewegungseinschränkung der HWS in allen Ebenen. Von der Trapeziusmuskulatur sowie auch von der Supraspinatus- und Infraspinatusmuskulatur keinerlei Muskelbäuche mehr tastbar. Es besteht ein komplettes knöchern konturiertes Schulterrelief rechts ohne jegliche Muskulatur. Ebenso auch die Fossa supraclavicularis deutlich rückgebildet. Aktives Abspreizen der Schulter praktisch nur bis 10 Grad möglich, passiv sofort Verstärkung der Beschwerden in die HWS ausstrahlend. Der gesamte Arm wie beim Zahnarzt (in Narkose). Beweglichkeit am hängenden Arm rechter Ellenbogen S 0/20/70. Beweglichkeit rechtes Handgelenk am hängenden Arm dorsal Plantarflexion S 20/0/20 mit Kribbelparästhesien in sämtlichen Langfingern. Ebenso das Bizepsrelief beinahe nicht mehr vorhanden. Einmal berichtete Subluxation der rechten Schulterprothese mit spontaner Reposition.“

Dies bedeutet, dass Dr. ***** die Beschwerden des Revisionswerbers teilweise für gegeben angenommen und keinerlei Fragen zur Plausibilität dieses Endzustandes gestellt hat. Dr. med. M. *****, Spezialarzt für

Orthopädische Chirurgie von der MGSG, hat zur Erstellung seines Gutachtens das Gutachten vom 11.11.2017 herangezogen und den Revisionswerber selbst untersucht, ein Röntgenbild gemacht, den Operationsbericht der unfallchirurgischen Abteilung des Landeskrankenhauses Feldkirch begutachtet und auch das Gutachten des Dr. ***** berücksichtigt. Der Sachverständige Dr. ***** setzte sich auch ausführlich mit der Beurteilung von Konsistenzplausibilität auseinander und führte aus, dass das Ausmass der Schmerzen in der rechten Schulter und die Funktionsunfähigkeit der rechten oberen Extremität aufgrund der radiologischen Befunde und bei offenbar fehlenden neurologischen fokalen Defekten nicht nachvollzogen werden könne. Somit liege entweder eine Aggravation oder allenfalls eine somatoforme Schmerzstörung vor. Das Gutachten des Unfallchirurgen Dr. ***** entspreche nicht den „hiesigen“ Anforderungen. Grösse und Gewicht seien entweder geschätzt oder erfragt worden, aber nicht selbst bestimmt. Der Revisionswerber sei 172 cm gross und wiege 86 kg. Der Gutachter erkläre nicht, ob er die subjektiven Beschwerden und die präsentierten Untersuchungsbefunde plausibilisieren könne, sondern notiere einfach, dass mit dem rechten Arm keinerlei Tätigkeiten mehr durchführbar seien. Er gebe explizit bei keinerlei Arbeitsfähigkeit die bisherige und adaptierte Tätigkeit an. Das Gutachten der MGSG ist im Gegensatz zur Ausführung des Revisionswerbers sehr wohl in seinem Aufbau und in seiner Aussage sogar leicht nachvollziehbar und hat sich mit den Befunden und ärztlichen Vorakten ausführlich beschäftigt. Es gibt daher

keinen Grund noch ein Gutachten einzuholen. Eine Mangelhaftigkeit dadurch, dass das Fürstliche Obergericht nicht dem Beweisantrag des Revisionswerbers folgte und ein weiteres Gutachten einholte, liegt daher nicht vor.

9.4. Ein ähnliches Bild ergibt sich bei der Rechtsrüge. Der Revisionswerber macht wiederum die Nichtanwendung des Untersuchungsgrundsatzes geltend. Eine erneute Begutachtung dürfe eben nicht daran scheitern, dass keine näheren Ausführungen des Gesundheitszustandes zu entnehmen seien, denn das Gericht, nicht die Partei, sei verpflichtet den entscheidungswesentlichen Sachverhalt festzustellen. Das Berufungsgericht hat allerdings den entscheidungswesentlichen Sachverhalt ausreichend festgestellt und ist dabei in der Beweiswürdigung dem Gutachten der MGSG gefolgt. Es wurde schon zur Mängelrüge ausgeführt, dass die Gutachten der MGSG sehr genau sind, alle Vorakten mehr als ausreichend berücksichtigen, auf eigenen Untersuchungen beruhen und eben zum Schluss kommen, dass auch für adaptierte Tätigkeiten im Rahmen der postoperativen Rehabilitation von März bis September 2018 eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit bei voller Stundenpräsenz bestanden habe, seither bestehe eine 100%ige Arbeitsfähigkeit. Der Sachverständige Dr. ***** hat also sehr wohl Aussagen zur Arbeitsfähigkeit des Revisionswerbers gemacht, sie aber mit voller Arbeitsfähigkeit ab Oktober 2018 beschrieben. Das Gericht hat somit den entscheidungswesentlichen Sachverhalt festgestellt und ist nicht verpflichtet, unter dem Deckmantel des Untersuchungsgrundsatzes weitere Gutachten einzuholen,

sondern dann nach pflichtgemäsem Ermessen einen solchen Beweisantrag abzuweisen, vor allem, wenn zwei Gutachten (MGSG) als qualitativ weit tiefschürfender als das dritte (*****) zum selben Schluss kommen.

10. Es war daher der Revision keine Folge zu geben.

11. Nach Art 90 Abs 2 AHVG iVm Art 95 AHVG und Art 78 Abs 2 IVG ergibt sich im Umkehrschluss, dass der Versicherte im Fall des Unterliegens im gerichtlichen Rechtsmittelverfahren gegenüber der Antragsgegnerin keinen Kostenersatzanspruch hat. Danach ist das Revisionsverfahren auch frei von Gebühren und Gerichtskosten.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,

1. Senat

Vaduz, am 04.03.2022

Der Präsident:

Die Schriftführerin:

Rechtsmittel:

Gegen dieses Urteil ist kein Rechtsmittel zulässig.

SCHLAGWORTE:

Untersuchungsgrundsatz, Beweisantrag auf weiteres Sachverständigengutachten abgelehnt.